



AVBdynamik 02*

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung

Abschnitt I – Grundlagen

§ 1 Begründung der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag können Pflichtversicherte sowie der Beteiligte für seine Beschäftigten eine freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung bei der VBL begründen. ²Der Antrag ist über den beteiligten Arbeitgeber an die VBL zu richten.

(2) Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer ist die/der Pflichtversicherte bzw. der Beteiligte, wenn er den Vertrag geschlossen hat.

(3) ¹Versicherte/Versicherter ist die/der Pflichtversicherte. ²Bezugsberechtigte sind die Versicherten und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen.

§ 1a Freiwillige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung

(1) ¹Die freiwillige Versicherung kann im Wege der Entgeltumwandlung erfolgen, sofern die tarif- bzw. arbeitsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. ²Ihre Durchführung wird zwischen dem Beteiligten und der VBL schriftlich vereinbart.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist Versicherungsnehmer der Beteiligte. ²Vom Zeitpunkt der Fortsetzung der Versicherung an (§ 2a Abs. 1) ist die/der Versicherte auch Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung.

(3) Die sonstigen Regelungen gelten entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, der in dem Antrag bestimmt wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der VBL eingeht. ²Der Versicherungsschutz tritt erst mit dem Eingang der Zahlung bei der VBL ein.

(2) ¹Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers jederzeit beitragsfrei gestellt werden. ²Sie wird mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Beiträge entrichtet wurden, beitragsfrei gestellt, wenn die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen bzw. bei (viertel-, halb-)jährlicher Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.

³Die Kündigung des Vertrags durch die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer führt ebenfalls zur Beitragsfreistellung. ⁴Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Beitragsfreistellung erworbene Anwartschaft. ²Auf Antrag der/des Versicherten kann eine nach Absatz 2 beitragsfrei gestellte freiwillige Versicherung für die Zukunft wieder aufleben. ³Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL.

(4) Die Ansparzeit in der freiwilligen Versicherung endet, wenn

- a) ein Anspruch auf Betriebsrente besteht,
- b) die/der Versicherte stirbt.

(5) Die freiwillige Versicherung endet, wenn

- a) das Kapital ausgezahlt wird (§ 7, § 8a),
- b) ein Sterbegeld gewährt wird (§ 10a),
- c) die Betriebsrente abgefunden wird (§ 10b),
- d) der Übertragungswert – auf Antrag der/des Versicherten –
 - aa) in den Fällen des § 12a auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger,
 - bb) in den Fällen des § 12b auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung bzw. ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung übertragen wird.

§ 2a Fortsetzung der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. ²Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Versicherten zu beantragen. ³Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL.

(2) ¹Wird die freiwillige Versicherung nicht nach Absatz 1 fortgesetzt, wird sie mit Ablauf des Monats, in dem die Beschäftigung geendet hat, beitragsfrei gestellt. ²§ 2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

* AVBdynamik 02 in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 13.05.2015, letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der BaFin vom 21.09.2015, Geschäftszeichen: VA 16 – I 5003 – 2283 – 2015/0006.

§ 3 Eintrittsalter

Voraussetzung für die Begründung der Versicherung ist, dass die/der Versicherte das 17. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Abschnitt II – Leistungen

§ 4 Leistungsarten und Fälligkeit

(1) Leistungen der VBL aufgrund einer fondsgebundenen freiwilligen Versicherung sind

- a) Betriebsrenten für Versicherte und Hinterbliebene,
- b) Einmalkapitalauszahlung an Versicherte und Hinterbliebene anstelle einer Rente,
- c) Garantieleistung für Hinterbliebene,
- d) Sterbegeld.

(2) ¹Geldleistungen der VBL sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung nötigen Erhebungen fällig. ²Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls nicht beendet, so können die Bezugsberechtigten in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den die VBL nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. ³Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens der Bezugsberechtigten gehindert ist.

§ 5 Versicherungsfall und Rentenbeginn

(1) ¹Der Versicherungsfall tritt auf Antrag (§ 13) der/des Versicherten am Ersten des Monats ein, der im Antrag angegeben ist. ²Der Versicherungsfall kann frühestens zum Ersten des Monats beantragt werden, der auf den Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. ³Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht; dieser Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. [Satz 3 gilt nicht für Vertragsabschlüsse bis zum 31. Dezember 2004] ⁴Der Antrag muss mindestens zwei Kalendermonate vor dem beantragten Versicherungsfall bei der VBL eingegangen sein; bei späterem Antragseingang verschiebt sich der Versicherungsfall entsprechend.

⁵Die Verpflichtung zur Leistung einer Betriebsrente beginnt mit Eintritt des Versicherungsfalls.

(2) ¹Der Versicherungsfall tritt spätestens am Ersten des Monats, der auf den Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, auch dann ein, wenn die/der Versicherte einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht gestellt hat. ²Die

Betriebsrente wird in diesem Fall aber erst auf Antrag ausgezahlt. ³Hat die/der Versicherte den Eintritt des Versicherungsfalls wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht fristgerecht (Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz) beantragt, gilt Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz für den Zahlungsbeginn der Rente entsprechend.

§ 5a* Sonderregelung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

(1) ¹Für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gilt § 5 entsprechend. ²Soweit auf die Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung entsprechend anzuwenden.

³Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 3 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ⁴Der Versicherungsfall tritt abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 3 spätestens zu dem Zeitpunkt ein, zu dem ein Anspruch auf Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – die Erfüllung der Wartezeit unterstellt – zustehen würde.

(2) Ein Anspruch auf Betriebsrente für Waisen nach § 8 Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur deswegen nicht gegeben ist, weil die/der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hat.

§ 6 Betriebsrente für Versicherte

(1) ¹Die/der Versicherte erhält bei Eintritt des Versicherungsfalls eine lebenslange Betriebsrente, die sich aus dem Deckungskapital, mindestens aber aus der Summe der eingezahlten Beiträge ggf. einschließlich der Altersvorsorgezulagen errechnet. ²Deckungskapital ist das nach dem Geschäftsplan in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der eingezahlten Beiträge ggf. einschließlich der Altersvorsorgezulagen und der erwirtschafteten Erträge gebildete Kapital, welches sich aus Garantie-Deckungskapital und Fonds-Deckungskapital zusammensetzt. ³Beiträge (ggf. einschließlich der Altersvorsorgezulagen), die nach Eintritt des Versicherungsfalls eingezahlt werden, können nicht mehr leistungssteigernd berücksichtigt werden.

(2) Der monatliche Zahlbetrag wird – unter Berücksichtigung der garantierten Mindestlaufzeit (§ 9) – nach Maßgabe des Geschäftsplans in der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Fassung festgelegt.

* § 5a gilt nicht für Vertragsabschlüsse bis zum 31. Dezember 2004.

(3) ¹Die Höhe des Fonds-Deckungskapitals wird am letzten Bankgeschäftstag vor dem Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt. ²Die Anteile am Sondervermögen (§ 23 Abs. 1) werden an diesem Tag verkauft.

(4) ¹Auf Antrag erhält die/der Versicherte bei Inanspruchnahme der Betriebsrente einen Teilkapitalbetrag in Höhe von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Deckungskapitals nach § 6 Abs. 1, vermindert um einen versicherungsmathematischen Risikoabschlag in Höhe von 10 Prozent.

²Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Rente schriftlich zu stellen.

³Die Auszahlung des Kapitalbetrages erfolgt in einer Summe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung der Rente beginnt.

⁴Aus dem Deckungskapital, das um die Höhe des Prozentsatzes nach Satz 1 vermindert wurde, erhält die/der Versicherte eine lebenslange Rente; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 7 Kapitalauszahlung an Versicherte

¹Die/der Versicherte hat die Möglichkeit, anstelle einer lebenslangen Rente eine Einmalkapitalauszahlung zu beantragen. ²Ausgezahlt wird das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Deckungskapital (§ 6 Abs. 1), vermindert um einen versicherungsmathematischen Risikoabschlag in Höhe von 10 Prozent.

³Der Antrag ist frühestens ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn der Rente schriftlich zu stellen. ⁴Die Auszahlung des Kapitalbetrages erfolgt in einer Summe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung der Rente begonnen hätte.

⁵Die Kapitalauszahlung stellt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a).

§ 8 Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) ¹Im Fall des Todes der/des Versicherten vor Rentenbeginn erhält der Ehegatte, mit dem die/der Versicherte zum Zeitpunkt ihres/seines Todes verheiratet war, auf Antrag eine lebenslange Hinterbliebenenrente.

²Dabei kann entsprechend § 6 Abs. 4 ein Teilkapitalbetrag in Höhe von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgezahlt werden. ³Die Teilkapitalauszahlung ist zusammen mit der Hinterbliebenenleistung schriftlich zu beantragen.

(2) ¹Kinder der/des Verstorbenen erhalten auf Antrag eine Hinterbliebenenrente, wenn und solange sie einen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Renten-

versicherung haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. [Für Vertragsabschlüsse bis zum 31. Dezember 2006 gilt folgender Satz 1: ¹Kinder der/des Verstorbenen erhalten auf Antrag eine Hinterbliebenenrente, wenn und solange sie einen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.] ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ³Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG, soweit sie nach § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.

(3) ¹Die Höhe der Hinterbliebenenrente errechnet sich aus dem Deckungskapital (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3).

²§ 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, wobei Stichtag der letzte Bankgeschäftstag des Monats ist, der auf den Monat des Antragseingangs folgt.

(4) Die Rente beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den übernächsten Monat des Antragseingangs folgt.

§ 8a Kapitalauszahlung an Hinterbliebene

(1) ¹Der hinterbliebene Ehegatte im Sinne des § 8 Abs. 1, der anstelle einer Hinterbliebenenrente eine Einmalkapitalauszahlung beantragt, erhält einen einmaligen Kapitalbetrag in Höhe des Kapitals, das gemäß § 7 Satz 2 zur Verfügung steht.

²Die Auszahlung des Kapitalbetrages erfolgt in einer Summe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung der Rente begonnen hätte.

³Die Kapitalauszahlung stellt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a).

(2) ¹Die Höhe des Fonds-Deckungskapitals wird am letzten Bankgeschäftstag des Monats, der auf den Monat des Antragseingangs folgt, festgestellt. ²Die Anteile am Sondervermögen (§ 23 Abs. 1) werden an diesem Tag verkauft.

§ 9 Garantieleistung für Hinterbliebene

(1) Stirbt die/der Versicherte nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, erhält der hinterbliebene Ehegatte im Sinne des § 8 Abs. 1 für die noch verbleibende Dauer der Rentengarantiezeit die Rente.

(2) ¹Die Rentengarantiezeit beträgt – je nach vertraglicher Vereinbarung – 1 bis 15 Jahre. ²Die Rentengarantiezeit ist innerhalb des letzten Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles, zu beantragen.

(3) Kinder im Sinne des § 8 Abs. 2 erhalten die Garantieleistung, solange sie einen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, längstens aber für die noch verbleibende Dauer der Rentengarantiezeit.

(4) Im Falle einer schädlichen Verwendung (§ 11) wird die Garantieleistung auf der Grundlage des nach Abzug des Rückzahlungsbetrags verbleibenden Deckungskapitals neu berechnet.

§ 10 Rangfolge der Hinterbliebenen

(1) ¹Die Leistungen nach §§ 8 bis 9 erhält vorrangig der überlebende Ehegatte. ²Ist ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden, erhalten die Kinder die Leistungen zu gleichen Teilen.

(2) Die Zahlung an einen der Bezugsberechtigten befreit die VBL gegenüber den übrigen Bezugsberechtigten.

(3) Wer den Tod der/des Bezugsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 8 bis 9 und § 14 Abs. 2.

§ 10a Sterbegeld

(1) Sind im Falle des Todes des Versicherten vor Rentenbeginn Hinterbliebene im Sinne des § 8 nicht vorhanden, werden den natürlichen Personen, die nachweisen, dass sie die Bestattungskosten getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Deckungskapitals (§ 6 Abs. 1), höchstens aber 8.000 Euro, ersetzt.

(2) Die Zahlung an einen der Bezugsberechtigten befreit die VBL gegenüber den übrigen Bezugsberechtigten.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10b Abfindung

(1) Die Abfindung von Anwartschaften und laufenden Leistungen ist mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Fälle ausgeschlossen.

(2) ¹Betriebsrenten, die auf einem Monatsbetrag nach § 6 Abs. 1 und 2 beruhen, der 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschreitet, werden abgefunden. ²Dabei sind mehrere Betriebsrenten aus der freiwilligen Versicherung und der Pflichtversicherung zusammenzurechnen. ³Bei der Zusammenrechnung werden auch Teilkapitalauszahlungen und Betriebsrenten, die später beginnen oder bereits abgefunden worden sind, einbezogen.

⁴Ist eine Betriebsrente abzufinden, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich stattgefunden hat, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(3) Die/der Versicherte bzw. Hinterbliebene erhalten als Abfindungsbetrag das geschäftsplanmäßige Deckungskapital für die abzufindende Rente.

§ 11 Schädliche Verwendung

(1) ¹Hat die/der Versicherte während der Ansparphase die steuerliche Förderung nach § 10a EStG bzw. Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, liegt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG vor, wenn

- a) die/der Versicherte oder Hinterbliebene die Einmalkapitalauszahlung nach § 7 bzw. § 8a verlangt,
- b) die Garantieleistung nach § 9 in Anspruch genommen wird,
- c) das Sterbegeld nach § 10a gezahlt wird,
- d) nach der Übertragung des Übertragungswerts (§§ 12a, 12b) eine lebenslange Altersversorgung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG nicht gewährleistet wird.

²Die Folgen der schädlichen Verwendung treten nach § 95 Abs. 1 EStG auch ein, wenn

- a) sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der/des Versicherten außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums befindet oder sie/er trotz eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt, und
- b) entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat.

³In diesem Fall kann die Stundung des Rückzahlungsbetrags beantragt werden.

(2) ¹Die VBL zeigt die schädliche Verwendung oder den Tatbestand des § 95 Abs. 1 EStG der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an. ²Erst nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrags der steuerlichen Förderung durch die ZfA wird die VBL die nach Abzug des Rückzahlungsbetrags ermittelte Leistung an die Bezugsberechtigten/ den Bezugsberechtigten auszahlen.

³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b und des Absatzes 1 Satz 2 findet eine Neufestsetzung der monatlichen Betriebsrente auf der Grundlage des verbleibenden Deckungskapitals statt. ⁴Den Rückzahlungsbetrag führt die VBL an die ZfA ab.

§ 12 Erlöschen

(1) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die/der Versicherte gestorben ist. ²In den Fällen des § 9 erlischt der Anspruch auf Betriebsrente mit Ablauf des Monats, in dem alle bezugsberechtigten Hinterbliebenen verstorben sind, spätestens jedoch mit Ablauf der Rentengarantiezeit.

(2) Im Falle

- a) der Auszahlung eines Einmalkapitalbetrags an die Versicherte/den Versicherten nach § 7 oder an eine/n Hinterbliebene/n nach § 8a,
- b) der Auszahlung eines Sterbegeldes nach § 10a,
- c) der Abfindung nach § 10b,
- d) der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts nach §§ 12a, 12b

erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung einschließlich der Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente.

§ 12a Übertragung

(1) ¹Die/der Versicherte kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aufgrund dessen sie/er pflichtversichert war, verlangen, dass der Wert der unverfallbaren Anwartschaften (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungseinrichtung übertragen wird. ²Voraussetzung ist, dass der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt.

(2) ¹Die/der Versicherte muss die Übertragung schriftlich bei der VBL beantragen. ²Sie/er muss die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Beteiligten sowie das Bestehen einer betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung nachweisen.

(3) ¹Der Übertragungswert entspricht dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital für die zu übertragende unverfallbare Anwartschaft. ²Stichtag für die Berechnung des Übertragungswerts ist der letzte Werktag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags bei der VBL folgt, oder, wenn die Übertragung später erfolgt, der letzte Werktag des Monats, der der Übertragung vorausgeht.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur bei Versicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 begründet worden sind.

§ 12b Übertragung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung

¹Die/der Versicherte, die/der nach einem Arbeitgeberwechsel bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen nach § 31 Abs. 2 VBLs besteht, pflichtversichert wird, kann innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, dass der Wert der unverfallbaren Anwartschaften (Übertragungswert) auf die andere Zusatzversorgungseinrichtung übertragen wird. ²Voraussetzung ist, dass der neue Arbeitgeber eine dem Übertragungswert wertmäßig entsprechende Zusage auf lebenslange Altersvorsorge erteilt. ³§ 12a Abs. 3 gilt.

⁴Entsprechendes gilt für die Übertragung von Anwartschaften auf ein Versorgungssystem einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des § 31 Abs. 3 VBLs.

§ 12c Versorgungsausgleich

(1) ¹Werden Ehepartner geschieden, sind die in der Ehezeit erworbenen Anrechte (Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. ²Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) ¹Der ausgleichsberechtigten Person wird die Hälfte des während der Ehezeit gebildeten Garantie-Deckungskapitals vermindert um die hälftigen Kosten der Teilung sowie die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anteile an dem Aktienfonds und dem Rentenfonds zugewiesen (§ 23 Abs. 1).

²Die Höhe des in der Ehezeit erworbenen Fonds-Deckungskapitals wird am letzten Bankgeschäftstag des Monats festgestellt, der auf den Monat der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich folgt. ³Die der ausgleichsberechtigten Person zugewiesenen Anteile am Sondervermögen werden an diesem Tag verkauft. ⁴Der aus dem Verkauf der Anteile zur Verfügung stehende Kapitalbetrag zuzüglich des nach der Teilung des Garantie-Deckungskapitals zur Verfügung stehenden Betrages wird als Einmalbeitrag verwendet, mit dem für die ausgleichsberechtigte Person eine eigene Versicherung begründet wird.

⁵Ist die ausgleichspflichtige Person bereits bezugsberechtigt, erhält die ausgleichsberechtigte Person das während der Ehezeit erworbene hälftige Deckungskapital vermindert um die hälftigen Kosten der Teilung. ⁶Das anteilige Deckungskapital wird nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen ermittelt und ebenfalls als Einmalbeitrag verwendet.

(3) ¹Die ausgleichsberechtigte Person ist vom Zeitpunkt der Übertragung an Versicherungsnehmerin. ²Die freiwillige Versicherung gilt als beitragsfrei gestellt.

³Für das übertragene Anrecht gelten die gleichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für das auszugleichende Anrecht gelten. ⁴In den Fällen des § 5a sind die bis zum Ende der Ehezeit erreichten Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person und deren mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung liegen, als Pflichtversicherungszeiten der ausgleichsberechtigten Person zu berücksichtigen.

⁵Leistungen aus dem übertragenen Anrecht werden nur auf Antrag gezahlt; § 5 gilt entsprechend. ⁶Der Antrag kann frühestens nach Rechtskraft des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁷§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(4) ¹Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird neu festgestellt, indem das Garantie-Deckungskapital um die Hälfte des während der Ehezeit gebildeten Garantie-Deckungskapitals zuzüglich der hälftigen Kosten der Teilung vermindert und die Fondsanteile um die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Anteile an den Aktien- und Rentenfonds gekürzt werden (§ 23 Abs. 1). ²Ist nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs eine Anpassung aller bisher erworbenen Anteilscheine an die für das maßgebende Lebensalter festgelegte Aktien-/ Rentenquote erforderlich (Rebalancing), erfolgt diese abweichend von § 23 Abs. 2 am letzten Bankgeschäftstag des Monats, der auf den Monat der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich folgt.

³Erhält die ausgleichspflichtige Person bereits Rentenleistungen, wird ihre Betriebsrente aus dem Deckungskapital neu berechnet, das sich nach Verminderung um das in der Ehezeit erworbene hälftige Deckungskapital unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten der Teilung ergibt. ⁴Die so berechnete Betriebsrente wird erstmals von dem Monat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist. ⁵§ 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Anrechte aus der freiwilligen Versicherung können nur innerhalb desselben Tarifs verrechnet werden.

(6) ¹Die ausgleichsberechtigte Person kann beantragen, nach der Übertragung des auszugleichenden Anrechts die freiwillige Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. ²Der Antrag auf Fortführung muss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Versorgungsausgleichs bei der VBL eingegangen sein. ³Er bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL.

⁴Die Regelungen zur Übertragung (§§ 12a, 12b) gelten für das übertragene Anrecht entsprechend. ⁵Abweichend von § 12a Abs. 1 Satz 1 und § 12b Satz 1 beginnt für die ausgleichsberechtigte Person die Frist, die Übertragung zu beantragen, nachdem der Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist.

(7) Für die ausgleichsberechtigte Person kann mit Zustimmung der VBL ein bei einem anderen Versorgungsträger bestehendes auszugleichendes Anrecht im Wege der externen Teilung in der freiwilligen Versicherung begründet werden.

Abschnitt III – Verfahrensvorschriften

§ 13 Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel

(1) ¹Die VBL gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Der Antrag ist, wenn die/der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt ihres/seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem sie/er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der VBL einzureichen.

³Dem Antrag sind die von der VBL geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

(2) Die VBL entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrags mit.

(3) Gegen Entscheidungen der VBL nach Absatz 2 und gegen sonstige Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs- oder dem Leistungsverhältnis ist die Klage zulässig

a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen der VBL und der Anspruchstellerin/dem Anspruchsteller vereinbart wird, dass die Entscheidung über den Streitgegenstand durch die Schiedsgerichte (§§ 55 und 56 VBLS) nach dem in §§ 57 und 58 VBLS geregelten Verfahren erfolgen soll (§§ 1025 ff. ZPO), oder

b) zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.

(4) ¹Die Klage

a) zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der VBL einzureichen; die VBL gibt die Klageschrift unverzüglich an das Schiedsgericht weiter,

b) zum ordentlichen Gericht ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erheben. ²Gerichtsstand ist Karlsruhe. ³Wahlweise ist für Versicherte und Bezugsberechtigte der Gerichtsstand ihr Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt.

(5) Ansprüche der VBL aus dem Versicherungsvertrag sind bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die/der Versicherte oder Bezugsberechtigte ihren/seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 ist der Gerichtsstand Karlsruhe, wenn die/der Versicherte oder Bezugsberechtigte nach Vertragsschluss ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 13a Schriftformerfordernis

¹Soweit nach den Vorschriften der AVBdynamik 02 die Schriftform vorgesehen ist und Versicherte bzw. beteiligte Arbeitgeber einer Nutzung des Kundenportals „Meine VBL“ widerruflich zugestimmt haben, genügt für Versicherte, Arbeitgeber und die VBL auch die telekommunikative Übermittlung über dieses Kundenportal. ²Dies gilt nicht für die Erhebung der Klage zum Schiedsgericht nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a und die Beanstandung des Versicherungsnachweises gegenüber dem Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2.

§ 14 Auszahlung

(1) ¹Die Betriebsrente wird monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Berechtigten innerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die VBL.

³Zahlungen auf ein Girokonto in einem Staat außerhalb des EWR erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten. ⁴Die VBL kann in diesen Fällen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, ganz oder teilweise übernehmen.

⁵Hat die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Staates des EWR, kann die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. ⁶Die VBL ist nicht verpflichtet, Zahlungen in einen Staat außerhalb des EWR zu leisten.

⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten für die Kapitalauszahlung, das Sterbegeld und die Abfindung entsprechend.

(2) ¹Stirbt eine Bezugsberechtigte/ein Bezugsberechtigter, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur die in § 8 genannten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Hinterbliebenen gegen die VBL zum Erlöschen.

§ 15 Anzeigepflichten der Versicherten und Bezugsberechtigten und Zurückhalten von Leistungen

(1) Versicherte und Bezugsberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, ihrer Anschrift sowie jede Änderung, die ihren Anspruch auf Betriebsrente nach Grund oder Höhe berührt, der VBL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Versicherte und Bezugsberechtigte sind verpflichtet, innerhalb einer von der VBL zu setzenden Frist auf Anforderung der VBL Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) ¹Darüber hinaus ist jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. ²Insbesondere sind mitzuteilen

- a) die Änderung des Familienstandes,
- b) die Änderung der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar),
- c) die Änderung der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages, sofern diese im Antrag angegeben worden sind (zum Beispiel tatsächliches Entgelt),

- d) der Wegfall des Kindergelds für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,
- e) die Erhöhung der Anzahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
- f) die Änderung der Zuordnung der Kinder,
- g) die Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge,
- h) die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums.

(4) Die Betriebsrente kann zurückbehalten werden, solange die/der Bezugsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt.

(5) Verletzen Versicherte oder Bezugsberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 16 Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Leistungen der VBL können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n bei der VBL versichert hat, abgetreten werden; § 97 EStG bleibt unberührt. ³Die Abtretungserklärung ist der VBL mit dem Antrag zu übersenden.

§ 17 Versicherungsnachweise

(1) ¹Die freiwillig Versicherten werden mindestens einmal jährlich über die Höhe der entrichteten Beiträge, der gutgeschriebenen Altersvorsorgezulagen, den Stand des Deckungskapitals (§ 6 Abs. 1) und ggf. über die im letzten Jahr dem Sondervermögen (§ 23 Abs. 1) zugeflossenen Überschüsse informiert. ²Zusätzlich sind die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ³Der Nachweis ist mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 und 3 zu versehen.

⁴Das Sondervermögen wird gesondert aufgeführt. ⁵Eine Aussage über die Entwicklung des Kapitals ist nicht möglich, da dessen Wertentwicklung nicht voraussehbar ist.

(2) Die freiwillig Versicherten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises nach Absatz 1 gegenüber dem Beteiligten schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge nicht oder nicht vollständig an die VBL abgeführt worden sind.

(3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der VBL schriftlich beanstanden, dass diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.

§ 18 Verjährung

(1) ¹Die Ansprüche auf eine Betriebsrente für Versicherte und Hinterbliebene nach §§ 6 und 8, auf eine Kapitalauszahlung nach §§ 7 und 8a, eine Garantieleistung nach § 9 und auf ein Sterbegeld nach § 10a verjähren in drei Jahren. ²Die Verjährung eines Anspruchs der/des Versicherten auf Betriebsrente oder Kapitalauszahlung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat. ³Die Verjährung der Ansprüche von Hinterbliebenen und auf Sterbegeld beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch der/des Bezugsberechtigten gegenüber der VBL schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der VBL bei der/dem Bezugsberechtigten gehemmt.

§ 18a Rückzahlung zu viel gezahlter Leistungen

(1) Sofern sich die Betriebsrente vermindert hat, ist der überzahlte Betrag von dem Berechtigten zurückzuzahlen; ansonsten gilt der überzahlte Betrag als Vorschuss auf die Leistungen der VBL.

(2) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen auszugleichen, bleibt unberührt.

(3) Die VBL kann die Rückzahlung überzahlter Leistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.

Abschnitt IV – Finanzierung

§ 19 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel werden in der freiwilligen Versicherung aus freiwilligen Beiträgen – einschließlich der Altersvorsorgezulagen – sowie aus Vermögenserträgen und sonstigen Erträgen aufgebracht.

(2) Für die Vermögensanlage sowie die Deckungsrückstellung sind die für die sonstigen Pensionskassen geltenden Regelungen des § 54 Abs. 2 und 3 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung, der §§ 54b, 66 VAG einschließlich der nach § 65 VAG erlassenen Deckungsrückstellungsverordnung anzuwenden.

§ 20 Beiträge zur freiwilligen Versicherung

(1) ¹Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer. ²Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung vom Beteiligten an die VBL abgeführt. ³Besteht während der Pflichtversicherung kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (zum Beispiel

wegen einer Beurlaubung), können die Beiträge für diesen Zeitraum auch von der/dem Versicherten an die VBL abgeführt werden.

⁴Beiträge, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistung. ⁵Sie werden der Einzahlerin/dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt; die §§ 286 ff. BGB über den Verzug bleiben unberührt. ⁶Hat die VBL schon Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

⁷Bei der Überweisung von Beiträgen ist der von der VBL vorgegebene Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger mitzuteilen. ⁸Andernfalls kann die VBL die Entgegennahme der Beiträge zurückweisen. ⁹Etwaige Nachteile aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zum Verwendungszweck gehen nicht zu Lasten der VBL.

(2) ¹Die Beiträge sind in gleichbleibender Höhe monatlich zu entrichten; Beitragsänderungen können von der VBL auf Antrag der/des Versicherten zugelassen werden. ²Der Beitrag für die freiwillige Versicherung muss jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen.

³Die Anpassung der Beiträge zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt der/dem Versicherten.

⁴Einmalzahlungen können zugelassen werden.

⁵Im Falle der Übertragung von unverfallbaren Ansprüchen nach § 4 BetrAVG wird der Übertragungswert als Einmalzahlung behandelt.

⁶Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der VBL gutgeschrieben sein; hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Verzugs gilt § 2 Abs. 2.

§ 20a Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung

¹§ 20 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungen entrichtet werden können. ²Bei vierteljährlichen Zahlungen ist der Beitrag jeweils im ersten Quartalsmonat, bei halbjährlichen Zahlungen im Januar bzw. im Juli und bei jährlichen Zahlungen im November zu entrichten.

§ 21 Beitragszerlegung

Der Beitrag wird in einen Sparbeitrag (§ 22), einen Anlagebeitrag (§ 23) und einen Kostenanteil (§ 24) aufgeteilt.

§ 22 Sparbeitrag

Der Sparanteil wird dazu verwendet, die garantierte Mindestleistung im Sinne des § 6 sicherzustellen.

§ 23 Anlagebeitrag

(1) Der Anlagebeitrag wird in zwei Spezialfonds (Sondervermögen) angelegt, einem reinen Aktienfonds und einem reinen Rentenfonds.

(2) ¹Abhängig vom Lebensalter werden Anteilscheine entweder vollständig von einem Fonds oder zum gleichen Zeitpunkt von beiden Fonds erworben. ²Die Aufteilung des Anlagebeitrags ergibt sich aus einer festgelegten Aktien-/Rentenquote pro erreichtem Lebensjahr.

³Das maßgebende Alter der/des Versicherten wird zu einem Stichtag ermittelt und gilt für die Dauer eines Jahres. ⁴Als Stichtag wird der 1. Juli eines Jahres festgelegt.

⁵Bei Erreichen eines Stichtages erfolgt zum einen eine Anpassung der Aktien-/Rentenquote für alle künftigen Beitragseingänge und zum anderen eine Anpassung (Rebalancing) aller bisher erworbenen Anteilscheine an die gültige Aktien-/Rentenquote durch Kauf und Verkauf von Anteilen der beiden Fonds.

⁶Eine eigene Steuerungsmöglichkeit im Lebenszyklus-Konzept durch die Versicherte/den Versicherten besteht nicht. ⁷Alternativ werden keine weiteren Fonds angeboten.

(3) ¹Für den Kauf von Fondsanteilen werden feste Kauftermine festgelegt und zwar der 5. eines Monats für Geldeingänge zwischen dem 16. und 31. des Vormonats sowie der 20. eines Monats für Geldeingänge zwischen dem 1. und 15. des Monats. ²Fällt der 5. bzw. 20. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Kauftermin auf den nächsten Werktag.

§ 24 Kosten

(1) Für Abschluss- und Vertriebskosten werden keine Kostenzuschläge erhoben.

(2) Die Verwaltungskosten bis zum Rentenbeginn werden nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans von den Beiträgen bzw. bei Beitragsfreistellung vom Deckungskapital (§ 6 Abs. 1) abgezogen.

(3) Die Verwaltungskosten nach Rentenbeginn werden in Höhe eines im Geschäftsplan festgelegten Vomhundertsatzes der Rente erhoben.

§ 25 Sonstige Kosten

¹Wird aus besonderen, der/dem Versicherten zurechenbaren Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht, können die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt werden. ²Dies gilt insbesondere bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein,
- Durchführung von Vertragsänderungen,
- von dritter Seite in Rechnung gestellten Beträgen, zum Beispiel Einwohnermeldeanfragen und dergleichen.

§ 26 Überschussbeteiligung

(1) ¹Überschüsse und Bewertungsreserven werden jährlich zum Bilanzstichtag nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ermittelt.

²Von den Überschüssen, die nicht in den Sondervermögen nach § 23 Abs. 1 entstehen, werden zur Deckung von Fehlbeträgen mindestens 5 Prozent der Verlustrücklage zugeführt, bis diese einen Stand von 10 Prozent des Garantie-Deckungskapitals und des Deckungskapitals während der Rentenzahlung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ³Die Verlustrücklage stärkt das Eigenkapital, das bei einer Notlage zur Fehlbetragsdeckung herangezogen wird. ⁴Die verbleibenden Überschüsse (verteilungsfähiger Überschuss) wird vorläufig in die Position „Bilanzgewinn“ eingestellt, bis der Verwaltungsrat über seine Verwendung entscheidet. ⁵Soweit der verteilungsfähige Überschuss nicht der Verlustrücklage zugeführt wird, wird er in die Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellt. ⁶Die Rückstellung für Überschussbeteiligung dient der Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen des Sparanteils (§ 22) nach § 153 VVG sowie der Erhöhung der monatlichen Betriebsrenten und der Anwartschaften.

(2) ¹Vorrangig erfolgt die Zuteilung von 50 Prozent der ermittelten Bewertungsreserven. ²Reicht die Rückstellung für Überschussbeteiligung zur Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven nicht aus, erfolgt diese insoweit durch Direktgutschriften.

³Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. ⁴Die Bewertungsreserven sorgen für zusätzliche Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. ⁵Die Bestimmung der Höhe der zuzuteilenden Bewertungsreserven erfolgt in der ersten Jahreshälfte im Rahmen des Jahresabschlusses des Vorjahres; die Zuteilungen erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar des laufenden Jahres nach einem im Technischen Geschäftsplan dargestellten, verursachungsorientierten Verfahren. ⁶Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung und die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests werden dabei berücksichtigt.

⁷Der für laufende Rentenleistungen oder bei Vertragsbeendigung zugeteilte Betrag aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird wie folgt verwendet: ⁸Bezugs-

berechtigte erhalten eine Erhöhung ihrer monatlichen Rente. ⁹Bei einer Vertragsbeendigung aufgrund einer Einmalkapitalauszahlung oder Abfindung erfolgt eine zusätzliche Kapitalauszahlung, bei einer Übertragung eine entsprechende Erhöhung des Übertragungswerts. ¹⁰Bei einer Teilkapitalauszahlung erhalten Bezugsberechtigte eine anteilige zusätzliche Kapitalauszahlung sowie eine anteilige Erhöhung der monatlichen Rente.

(3) ¹Die nach der Zuteilung der Bewertungsreserven verbleibenden Überschüsse können zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden. ²Für Versicherte werden zugeteilte Überschussanteile in Anteile an den Spezialfonds (§ 23 Abs. 1 Satz 1) angelegt. ³Bezugsberechtigte erhalten aus dem zugeteilten Überschussanteil eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente), die zusammen mit der laufenden Rente fällig wird.

(4) ¹Über die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussbeteiligung sowie über die Überschussbeteiligung der Versicherten und Bezugsberechtigten aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung mit Ausnahme des für die gesetzlich vorgesehene Beteiligung an den Bewertungsreserven erforderlichen Teils entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 27 Anwendbares Recht; Vertragssprache

¹Es gilt deutsches Recht. ²Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 28 Aufsichtsbehörde und Änderungen der Versicherungsbedingungen

(1) Die Aufsicht über den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung führt nach § 1a VAG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorstands Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließen. ²Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der BaFin.

(3) ¹Änderungen der Bestimmungen über Beginn und Ende der VBLdynamik (§§ 2, 2a), die Art und die Höhe der Leistungen (§§ 4 bis 11), die Änderung des Anspruchs auf Betriebsrente (§ 12), die Übertragung (§§ 12a, 12b), den Versorgungsausgleich (§ 12c), die Verfahrensvorschriften (§§ 13 bis 18a), die Beitragszahlung und Kosten (§§ 20 bis 25) sowie die Überschussbeteiligung (§ 26) haben, wenn sie nichts anderes vorschreiben, auch Wirksamkeit für bestehende Verträge der VBLdynamik.

²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind

- a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
- b) wegen einer Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, auf dem die Versicherungsbedingungen beruhen,
- c) wegen einer nachträglich eingetretenen, nicht unbedeutenden Störung des Äquivalenzverhältnisses,
- d) zur Wahrung der Belange der Versicherten oder
- e) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

³Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ⁴Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.

§ 29 Fortgeltung früherer Bestimmungen

(1) Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, finden § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 5a keine Anwendung.

(2) Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen worden sind, findet § 8 Abs. 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung Anwendung.

§ 30 Übergangsregelung

(1) ¹Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist des § 18 Abs. 1 wird vom 1. Januar 2008 an berechnet, wenn die fünfjährige Verjährungsfrist nach § 18 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. ²Läuft die fünfjährige Verjährungsfrist früher ab, ist die Verjährung mit dem Ablauf der Fünfjahresfrist vollendet.

(2) Hat die Frist nach § 13 Abs. 3, 5 und § 18 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen, sind diese Regelungen auch nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.

(3) Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstands nach § 13 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2008 fort.

